

Besteuerung und Steuerentlastung von Biokraftstoffen

Biodiesel (Fettsäuremethylester)
und Rapsölkraftstoff



Vorwort

Zum 1. August 2006 ist das Energiesteuergesetz in Kraft getreten. Hiermit einhergehend wird für Biodiesel ab sofort und für Rapsölkraftstoff ab dem 1. Januar 2008 die bisherige 100 %ige Steuerbefreiung eingeschränkt. Die Steuerbelastung beträgt dann für Biodiesel in den Jahren 2006 und 2007 9 Cent je Liter, für Rapsölkraftstoff 10 Cent je Liter ab dem 1. Januar 2008. Diese Besteuerung wird für beide Kraftstoffe gemäß Energiesteuergesetz bis zum 01. Januar 2012 auf 45 Cent je Liter angehoben. Biodiesel, der herkömmlichem Dieselkraftstoff zuge-mischt wird, wird bis zum 31. Dezember 2006 mit 15 Cent je Liter besteuert. Die Steuerbegünstigung für die Beimischung entfällt zum 01. Januar 2007 und wird ersetzt durch eine Beimischungspflicht gemäß Bio-kraftstoffquotengesetz (Gesetzentwurf).

Die Produktion und Verwendung insbesondere von Biodiesel und Rapsölkraftstoff unterliegen der Steuer-aufsicht und den hiermit verbundenen Pflichten, die zwingend zu beachten sind. Die Nichtbeachtung kann im Einzelfall zu strafrechtlichen Konsequenzen führen (z.B. Energiesteuerhinterziehung).

Das Biokraftstoffquotengesetz befindet sich im parla-mentarischen Beratungsverfahren. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass an die Voraussetzung für die Steuerbe-günstigung von Biodiesel bzw. Pflanzenöl und an die Anrechnung auf die Quotenverpflichtung die Erfüllung der jeweiligen Anforderungsnorm (Biodiesel: DIN EN 14214, Pflanzenöl: DIN V 51605) gebunden wird. Die für die Umsetzung dieser Anforderungen erforderliche Durchführungsverordnung lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Die Broschüre informiert im Überblick über die wichtig-sten Regelungen, die aktuell zu beachten sind. Die Broschüre erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, im Zweifelsfall ist das Hauptzollamt hinzuzuziehen bzw. sind die entsprechenden Gesetze und Verordnungen, auf die in dieser Broschüre hingewiesen wird, einzusehen.



Rechtsgrundlagen

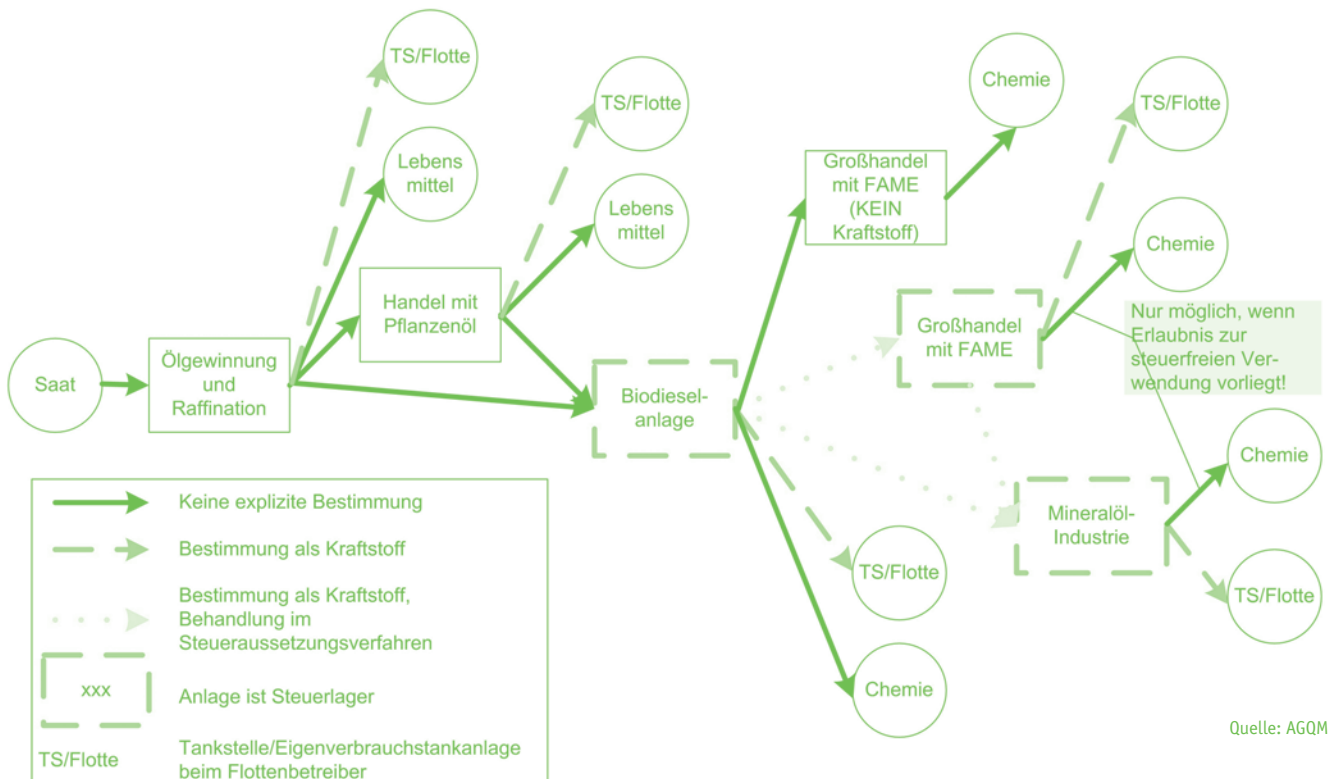
- Energiesteuergesetz (EnergieStG) vom 1. August 2006 (BGBl 2006 I S. 1534)
- Das EnergieStG sowie die dazu ergangene Energie steuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) können unter www.zoll.de eingesehen werden.
- Biokraftstoffquotengesetz (BioKraftQuG) Entwurf (zur Änderung Bundesimmissionsschutzgesetz)
- Voraussichtliches Inkrafttreten am 1. Januar 2007

Steuergegenstände

- Pflanzenöle Positionen 15 07* bis 15 18*
 - Rapsöl Position 15 14*
- Fettsäuremethylester Unterposition 38 24 90 99*, die dazu bestimmt sind, als Kraftstoff verwendet zu werden.

* Codenummer der kombinierten Nomenklatur

Energiesteuergesetz 2006: Bestimmen als Kraftstoff



Herstellungserlaubnis

Zur Herstellung v. g. Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung bedarf es einer Erlaubnis durch das zuständige Hauptzollamt. Der Antrag auf Erlaubnis ist formlos **vorab** zu stellen (§ 6 Abs. 3 EnergieStG). Die Herstellung ohne Erlaubnis hat das sofortige Entstehen der Energiesteuer sowie deren sofortige Fälligkeit zur Folge (§ 9 EnergieStG). – Ausnahme: § 9 Abs. 2 letzter Satz EnergieStG = Herstellung außerhalb des Herstellungsbetriebes nach **vorheriger Zustimmung** des zuständigen Hauptzollamtes.

Stuerentstehung

§ 8 Abs. 1 EnergieStG

Entfernung aus dem Steuerlager **ohne** weiteres Steueraussetzungsverfahren – Lager- oder Versandverfahren (§ 5 EnergieStG) oder Zollverfahren (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG)

Steuerschuldner

§ 8 Abs. 2 EnergieStG

- Inhaber des Steuerlagers
- Hersteller nach § 9 Abs. 2 letzter Satz EnergieStG nach **vorheriger** Zustimmung durch das zuständige Hauptzollamt
 - Herstellung außerhalb eines Herstellungsbetriebes

Steueranmeldung Entlastungsanmeldung

§ 8 Abs. 3 EnergieStG; § 94 EnergieStV

Monatliche Abgabe mit Selbstberechnung

Der Vordruck 1100 »Energiesteueranmeldung« ist in Kürze unter www.zoll.de abrufbar.

Energiesteueranmeldung 1100/1

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise beachten und Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen	
1. Anmelder/in (Name, Anschrift, ggf. E-Mail, Rechtsform)	Unternehmensnummer Bearbeiter/in Telefon
für zollamtliche Zwecke 2006	
Hauptzollamt	
Energiesteueranmeldung ohne Heizstoffe, Erdgas und Kohle	
für den Zeitraum _____ in (in)	
2. Registrierkennzeichen	_____
3. Lastschrift-Teilnehmernummer	_____
4. Steuerklärung	<input type="checkbox"/> Ich melde die in Spalte 3 angegebenen Energieerzeugnisse zur Besteuerung an. <input type="checkbox"/> Ich beantrage die Entlastung von der Energiesteuer nach <input type="checkbox"/> § 46 EnergieStG in Spalte 4 (Steuerverlastung beim Verbringen aus dem Steuerlager) <input type="checkbox"/> § 47 EnergieStG in Spalte 5 (Steuerverlastung bei Aufnahme in Betriebe und bei steuerfreien Zwecken) <input type="checkbox"/> § 48 EnergieStG in Spalte 6 (Steuerverlastung bei Verbringungen von gekennzeichneten mit anderem Geschäft) <input type="checkbox"/> § 49 EnergieStG in Spalte 7 (Steuerverlastung für Gesteine und Flüssiggas) <input type="checkbox"/> § 50 EnergieStG in Spalte 8 (Steuerverlastung für Biokraft- und Bioethanol) <input type="checkbox"/> § 52 EnergieStG in Spalte 9 (Steuerverlastung für die Schifffahrt und Luftfahrt)
5. Bei Entlastung bitte ich den Betrag auf das nachfolgende Konto zu überweisen:	
Kontoinhaber/in	_____
Kontonummer	_____ Bankleitzahl _____
bei Kreditinstitut	_____
6. Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe und dass die Mengenangaben mit den für steuerliche Zwecke geführten Aufzeichnungen übereinstimmen.	Anlagen _____ Ort, Datum, Unterschrift _____
7. Ergebnis der ersten Prüfung an Amtsstelle	<input type="checkbox"/> Keine Beanstandung <input type="checkbox"/> Beanstandung wegen _____ <input type="checkbox"/> Berichtigung angeregt <input type="checkbox"/> Frist _____ <input type="checkbox"/> Steuerfestsetzung <input type="checkbox"/> Verspätungszuschlag _____ Hinweis auf / Sonstiges _____
Der Gesamtbetrag (Zeile 33) ist unter Schlüsselzahl 45000 zu buchen.	
Datum, Unterschrift _____	fällig am: _____
Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben Datum, Unterschrift _____	Mahnung <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Mahnkosten <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Mahngebühren <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein gesichert <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Energiesteueranmeldung 1100/2

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

- Die Steuerentlastung umfasst den Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer (§ 45 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG)).
- Die Mengen der zu versteuernden Energieerzeugnisse sind in Spalte 3 einzutragen, die Steuerbeträge sind selbst zu berechnen und in Spalte 11 anzugeben.
- Andere als die namentlich genannten Energieerzeugnisse (z.B., Ethyl-Tertär-Butyl-Ether (ETBE)) unterliegen der gleichen Steuer wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen. Sie sind dementsprechend mit dem maßgebenden Steuersatz in den Zeilen 5, 6, 9, 14, 20, 21, 23, 27 und 29 einzutragen.
- Wird zugleich mit der Versteuerung eine Steuerentlastung beantragt, sind die entsprechenden Mengen in den Spalten 4 bis 9 anzugeben. Soweit diese Mengen größer sind als die der Spalte 3, sind die Differenz in Spalte 10 und der Steuerbetrag in Spalte 11 mit einem Minuszeichen (-) zu versehen.
- Wird nur eine Steuerentlastung beantragt, sind die zutreffenden Spalten 4 bis 9 und die Spalte 11 zu verwenden. Dabei ist der Steuerbetrag in Spalte 11 mit einem Minuszeichen (-) zu versehen.
- Entlastungsanträge nach den §§ 46, 47, 48, 49, 50 und 52 EnergieStG
 - Steuerentlastungen nach § 48 EnergieStG (Vermischungsfälle) und nach § 49 Abs. 1 EnergieStG sind entsprechend der Art des Energieerzeugnisses (Zeile 10 bzw. 11) in Zeile 20 anzugeben; dabei ist zusätzlich in Spalte 2 der Betrag – 424,35 EUR (Zeile 20) bzw. – 409,05 EUR (Zeile 21) einzutragen.
 - Steuerentlastungen nach § 49 Abs. 2 EnergieStG ist in Zeile 27 anzugeben; dabei ist zusätzlich in Spalte 2 der Betrag – 119,72 EUR einzutragen.
 - Steuerentlastungen nach den §§ 46 und 47 EnergieStG für Fettsäuremethylester sind in den Zeilen 20 und 21 anzugeben; dabei ist zusätzlich in Spalte 2 der Betrag – 90,00 EUR (Fettsäuremethylester, unvermischt) bzw. - 150,00 EUR (Fettsäuremethylester, vermischt) einzutragen.
 - Steuerentlastungen nach § 50 EnergieStG für Pflanzöl und Fettsäuremethylester, unvermischt oder als Beimischung in Gasöl, sind in den Zeilen 15, 16 bzw. 17 zu beantragen. Die Steuerentlastungen für andere Biokraftstoffe (z.B., Ethyl-Tertär-Butyl-Ether (ETBE)) sind in Spalte 8 der Zeile zu beantragen, in der das entsprechende Energieerzeugnis zur Versteuerung angemeldet wurde (siehe auch 3).
- Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuer / Steuerentlastung abgewichen wird.
- Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes**
Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie des Energiesteuergesetzes erhoben.

Energiesteueranmeldung 1100/3

1	Art der Energieerzeugnisse	Steuermenge EUR für	Versteuerung	Steuerentlastung					Unterschied (in 11 Nr. 4 bis 6)	Betrag EUR
				§ 46 EnergieStG	§ 47 EnergieStG	§ 48 EnergieStG	§ 49 EnergieStG	§ 50 EnergieStG		
1	Benzin, Schwefelgehalt mehr als 10 mg/kg § 2 Abs. 1 Nr. 1a EnergieStG	1.000 l								
2	Benzin, Schwefelgehalt höchstens 10 mg/kg § 2 Abs. 1 Nr. 1b EnergieStG	854,50								
3	Flughafen, § 2 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG	721,00								
4	Flughafen, § 2 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG									
5										
6										
7	Flugturbinenkraftstoff (Kerosin), § 2 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG	854,50								
8	Milchweine (die ohne Kerosin), § 2 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG	854,50								
9										
10	Gasöl, Schwefelgehalt mehr als 10 mg/kg § 2 Abs. 1 Nr. 4a EnergieStG	485,70								
11	Gasöl, Schwefelgehalt höchstens 10 mg/kg § 2 Abs. 1 Nr. 4b EnergieStG	470,40								
12	Pflanzöl, unvermischt, § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4b EnergieStG	470,40								
13	Fettsäuremethylester (FAME), unvermischt, § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4b EnergieStG	470,40								
14										
15	Pflanzöl, vermischt und unvermischt, § 50 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EnergieStG	- 470,40								
16	Fettsäuremethylester (FAME), unvermischt, § 50 Abs. 2 S. 3 Nr. 1a EnergieStG	- 300,40								
17	Fettsäuremethylester (FAME), unvermischt, § 50 Abs. 2 S. 3 Nr. 1b EnergieStG	- 300,40								
18										
									Zwischensumme 1	

1100/3 Energiesteueranmeldung - ohne Heizstoffe, Erdgas und Kohle (2006)

Energiesteueranmeldung 1100/4

1	Art der Energieerzeugnisse	Steuermenge EUR für	Versteuerung	Steuerentlastung					Unterschied (in 11 Nr. 4 bis 6)	Betrag EUR	
				§ 46 EnergieStG	§ 47 EnergieStG	§ 48 EnergieStG	§ 49 EnergieStG	§ 50 EnergieStG			§ 52 EnergieStG
19		1.000 l									
20											
21											
22	Schwefel und andere Öle, § 2 Abs. 1 Nr. 8 EnergieStG	485,70									
23											
24	Schwefel, § 2 Abs. 1 Nr. 9 EnergieStG	130,00									
25	Pflanzöl, unvermischt, § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG	180,30									
26	Pflanzöl, § 2 Abs. 1 Nr. 4b EnergieStG	1.217,00									
27											
28	gasförmige Kohlenwasserstoffe, § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG	1 kWh 15,90									
29											
30											
									Zwischensumme 2		
31										Zwischensummen 1 und 2	
32										ggf. bereits entlasteter Durchschnittsbetrag (§ 9 Abs. 4 Satz 2 EnergieStG)	
33										zu entlasten oder zu entlasten	

1100/4 Energiesteueranmeldung - ohne Heizstoffe, Erdgas und Kohle (2006)

Besteuerung und Steuerentlastung

Besteuerung

Pflanzenöle und Fettsäuremethylester werden wie die Energieerzeugnisse besteuert, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und Verwendungszweck am nächsten stehen (§ 2 Abs. 4 EnergieStG) hier: Gasöle der Unterposition 27 10 1941 bis 49 mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg (§ 2 Abs. 1 Nr. 4b EnergieStG)

Steuerentlastung

Ab 1. August bis 31. Dezember 2006:

§ 50 Abs. 2 EnergieStG

Ab 1. Januar 2007:

§ 50 Abs. 3 EnergieStG (Artikel 1 Nr. 1 BioKraftQuG – Entwurf)

Zeitliche Gliederung

– I –

Zeitraum 1. August 2006 bis 31. Dezember 2006

A Pflanzenöle

- Besteuerung: 470,40 €/1.000 l
- Steuerentlastung: 470,40 €/1.000 l
- Nettobelastung: 0 €

B

1. Fettsäuremethylester **unvermischt** – ausgenommen mit anderen Biokraftstoffen und Additiven

- Besteuerung: 470,40 €/1.000 l
- Steuerentlastung: 380,40 €/1.000 l
- Nettobelastung: 90 €/1.000 l
- Falls Additivierung erfolgt, unterliegt diese Menge dem vollen Steuersatz von 470,40 €/1.000 l.

2. Fettsäuremethylester **vermischt** mit fossilen Kraftstoffen

- Besteuerung: 470,40 €/1.000 l
- Steuerentlastung: 320,40 €/1.000 l
- Nettobelastung: 150,- €/1.000 l
- Falls Additivierung erfolgt, unterliegt diese Menge dem vollen Steuersatz von 470,40 €/1.000 l.

Darstellung der Besteuerung und Steuerentlastung in der Steueranmeldung

Zu A

- Besteuerung:
Gesamtmenge in Zeile 12 Spalte 3
- Steuerentlastung:
Gesamtmenge in Zeile 15 Spalte 8

Zu B 1

- Besteuerung:
Gesamtmenge in Zeile 13 Spalte 3
 - ggf. einschließlich Additivmenge
- Steuerentlastung:
Gesamtmenge in Zeile 16 Spalte 8
 - ggf. abzüglich Additivmenge

Zu B 2

- Besteuerung:
Gesamtmenge in Zeile 11 Spalte 3
 - ggf. einschließlich Additivmenge
- Steuerentlastung:
Biomenge in Zeile 17 Spalte 8
 - ohne fossilen Anteil und ggf. Additivmenge

– II –

Zeitraum ab 1. Januar 2007

Einführung einer Biokraftstoffquote unter Beibehaltung der Steuerbegünstigung für **reine** Biokraftstoffe, die über die Erfüllung der Biokraftstoffquote hinaus auf den Markt gebracht werden. Biokraftstoffe innerhalb der Quote unterliegen dem gleichen Steuersatz wie die Energieerzeugnisse (Mineralöle), denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen. **Hier:** fossiler Diesel, Steuersatz 470,40 €/1.000 l.

Die Quote für Diesel beträgt **5 Volumenprozent**.

A Pflanzenöle

- Besteuerung: 470,40 €/1.000 l
- Quote 5 % = 50 l (nicht entlastungsberechtigt)
- Steuerentlastung für 950 l = $950 \text{ l} \times 470,40 \text{ €/1.000 l} = 446,88 \text{ €}$
- Nettobelastung für 1000 l: $470,40 - 446,88 = 23,52 \text{ €}$

Die Begünstigung sinkt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011.

B Fettsäuremethylester **unvermischt** – ausgenommen mit anderen Biokraftstoffen und Additiven

- Besteuerung: 470,40 €/1.000 l
- Quote 5 % = 50 l (nicht entlastungsberechtigt)
- Steuerentlastung für 950 l = $950 \text{ l} \times 380,40 \text{ €/1.000 l} = 361,38 \text{ €}$
- Nettobelastung für 1000 l: $470,40 - 361,38 = 109,02 \text{ €}$
- Falls Additivierung erfolgt, unterliegt diese Menge dem vollen Steuersatz von 470,40 €/1.000 l.

Die Begünstigung sinkt bis zum 31. Dezember 2011.

Darstellung der Besteuerung und Steuerentlastung in der Steueranmeldung

Zu A

- Besteuerung:
Gesamtmenge in Zeile 12 Spalte 3
- Steuerentlastung:
950 l in Zeile 15 Spalte 8

Zu B

- Besteuerung:
Gesamtmenge in Zeile 13 Spalte 3 – einschließlich Additive
- Steuerentlastung:
950 l ggf. abzüglich Additive in Zeile 16 Spalte 8

Besonderheiten

1. Mischen von Fettsäuremethylester mit fossilem Diesel im steuerrechtlich freien Verkehr

Das Mischen von Fettsäuremethylester und fossilem Diesel im steuerrechtlich freien Verkehr vor Abgabe in Haupt- oder Reservebehälter hat grundsätzlich eine Differenzbesteuerung von 60 €/1.000 l Fettsäuremethylester zur Folge. Das Mischen durch **Endverwender** zum **Eigenverbrauch** (z. B. Hoftankstellen von Speditionen) führt nicht zu einer Differenzbesteuerung (§ 109 Abs. 3 S. 2 EnergieStG).

2. Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV); § 56 EnergieStG in Verbindung mit § 102 EnergieStV

Für nachweislich versteuerte Biokraftstoffe wird eine Steuerentlastung nach den Sätzen des § 56 Abs. 2 EnergieStG gewährt (54,02 €/1.000 l). Biokraftstoffe sind im Sinne des § 2 Abs. 4 EnergieStG gleichgestellte Energieerzeugnisse (§ 56 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Satz 2 EnergieStG).

3. Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft; § 57 EnergieStG in Verbindung mit § 103 EnergieStV

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erhalten eine Steuerentlastung für Pflanzenöle und Fettsäuremethylester nach den Sätzen des § 57 Abs. 5 Nr. 2

EnergieStG ansteigend bis 1. Januar 2012. Eine mengenmäßige Begrenzung besteht nicht. Im Ergebnis bleibt es bei der bisherigen Steuerfreiheit. Die Entlastung wird nach dem Verfahren des § 103 EnergieStV mit **Vordruck 1190** (www.zoll.de) beantragt.

Die Ausführungen zum Biokraftstoffquotengesetz (Entwurf) entsprechen dem Rechtsstand zum 1. August 2006. Im Zuge des derzeitigen Gesetzgebungsverfahrens können – auch bei den Entlastungssätzen – noch Änderungen eintreten.

W. Benkwitz
Diplom-Finanzwirt

*bis 31. Dezember 2006



UNION ZUR FÖRDERUNG VON
ÖL- UND PROTEINPFLANZEN E. V.
Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin
info@ufop.de • www.ufop.de